

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle und den Sportplatz der Gemeinde Plate Am Sportplatz 2 in 19086 Plate

Auf der Grundlage des § 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Plate in ihrer Sitzung am 11.03.2024 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle und der Sportplatz „Am Sportplatz 2 in 19086 Plate“ stehen im Eigentum der Gemeinde Plate.

§ 2 Regelnutzung

Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, und der Sportplatz stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Plate für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer gesonderten Genehmigung hierfür bedarf es nicht.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Plate kann für sportliche sowie sonstige gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Sporthalle entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthalle wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
- (3) Falls Räume der Sporthalle für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Nutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) In dringenden Fällen im Rahmen des Katastrophenschutzes (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister das Recht, über die Sporthalle kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (5) Der Sportplatz dient neben der Nutzung durch gemeindliche Bildungseinrichtungen dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Nutzung des Sportplatzes schließt die Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume der Sporthalle mit ein.
- (7) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes ist nicht übertragbar.

- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes.
- (9) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten der Sporthalle bzw. des Sportplatzes umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Gemeinde kann die Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes aus wichtigem Grund versagen, insbesondere, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.
- (2) Die Gemeinde kann die Nutzung des Sportplatzes aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere, wenn aus witterungsbedingten Gründen die Bespielbarkeit des Sportplatzes nicht gewährleistet ist.

§ 5

Anträge zur Nutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle und des Sportplatzes sind grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig.
- (2) Der Grundschule, der Kinderbetreuungseinrichtung und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plate wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr und die Sportgruppen der Beiräte der Gemeinde Plate geben ihre Hallennutzungszeiten für das laufende Kalenderjahr bis spätestens zum 31. Januar im Amt Crivitz bekannt. Ferner ist ein Verantwortlicher für die Hallennutzungszeit zu benennen.
- (4) Der Sportverein Plate e.V. gibt die wiederkehrenden Trainingszeiten aller Sparten für das Winterhalbjahr (01. Oktober bis 31. März) spätestens bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres und für das Sommerhalbjahr jeweils 4 Wochen vor Monatsbeginn (April- September) verbindlich bekannt.
- (5) Anträge zur Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich im Amt Crivitz einzureichen. Mit der Antragstellung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.
- (6) Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hallen- bzw. Platzordnung als verbindlich an.
- (7) Anträge auf Benutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes müssen Angaben über den Beginn und das Ende der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Sporthalle und für den Sportplatz. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei

ungehörigem Verhalten der Nutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 7

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf die Sporthalle bzw. den Sportplatz mit den dazugehörigen Räumen nur für die angemeldete Veranstaltung nutzen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sporthalle bzw. den Sportplatz sowie die zur Nutzung übergebenen Räume schonend und pfleglich zu behandeln und in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.
- (4) Anordnungen und Weisungen des Bürgermeisters oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Personen sind zu befolgen.

§ 8

Haftung/ Schadenersatzpflicht

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an der Sporthalle bzw. dem Sportplatz oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Nutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 6 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde verlangt für die Nutzung für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Nutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 9

Nutzungsentgelthöhe

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Trainingseinheiten des Sportvereins Plate e.V. in der Sporthalle beträgt als Pauschale im Jahr 7.500,00 EUR.
- (2) Für Einzelnutzungen der Sporthalle gelten folgende Konditionen:
 - a) Sportturniere des Sportvereins Plate e.V. (Erwachsene)
bis zu 6 Stunden/Tag: 150,00 EUR
jede weitere Stunde: 30,00 EUR
 - b) Sportturniere des Sportvereins Plate e.V. (Kinder- und Jugendliche)

- bis zu 6 Stunden/Tag: 80,00 EUR
jede weitere Stunde: 20,00 EUR
- c) andere Nutzer: 100,00 EUR/Stunde
Tagespauschale für bis zu 12 Stunden: 500,00 EUR
 - d) Werbung in der Halle: 75,00 EUR/m²/Jahr
 - e) von gemeindlichen Beiräten organisierte Sporteinheiten: gebührenfrei,
sofern keine Teilnahmekosten erhoben werden, sonst je Stunde 20,00
EUR.
- (3) Eine zusätzlich erforderliche Reinigung der Sporthalle nach der Nutzung wird
entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
Das Auslegen zum Schutz des Hallenbodens wird entsprechend dem
tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - (4) Der Absatz 3 gilt nicht für den Schulsport sowie für die Trainings- und
Übungszeiten des Sportvereins Plate e.V.
 - (5) Für die außerschulische Nutzung des Sportplatzes werden grundsätzlich Entgelte
erhoben:
 - a) Nutzungen durch die Grundschule der Gemeinde Plate: entgeltfrei
 - b) Nutzungen durch die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Plate:
entgeltfrei
 - c) für gemeindliche Veranstaltungen: entgeltfrei
 - d) Nutzungen durch den Sportverein Plate e.V.: entgeltfrei.
 - e) Für andere Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt 100,00 EUR/Stunde.
 - (6) Wird für die Nutzung des Sportplatzes aus Abs. 5 Buchstabe e) weiterer Aufwand
(z.B. zusätzliche Mahden, Abkreiden) erforderlich, werden die tatsächlichen Kosten
mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - (7) Kann die Nutzung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes infolge höherer
Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht bzw. erfolgt die
umgehende Erstattung des gezahlten Entgeltes.
 - (8) Für die im Abs. 2 c und 5 e genannten Nutzungen ist vorab eine Kautions
Höhe von 300,00 EUR zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der
gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
 - (9) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 10 Ermäßigungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Plate bestimmten Gruppen und
Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das
Nutzungsentgelt ermäßigen.

§ 11 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als
Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.
- (2) Mit Genehmigung des Antrages zur Einzelnutzung wird das Entgelt sofort fällig.
- (3) Das Entgelt für die Jahrespauschale des Sportvereins Plate e.V. wird halbjährlich zum 30.03. und 30.09. in Höhe von jeweils 3.750,00 EUR fällig. Einer gesonderten Rechnungslegung bedarf es hierfür nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Gemeinde Plate Am Sportplatz 2 in 19086 Plate vom 02.04.2012 sowie die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz der Gemeinde Plate Am Sportplatz 2 in 19086 Plate vom 02.04.2012 außer Kraft.

Plate, den 12.04.2024
Im Original gezeichnet.

Radscheidt
Bürgermeister